

Der Wortlaut des Art. 37, Abs. 1 der Verfassung spricht m. E. eher für diese engegezogene Auslegung des persönlichen Geltungsbereiches dieses Grundrechts.

Vor allem aufgrund des Einflusses der schweizerischen und österreichischen Rechtsprechung und Gesetzgebung auf die liechtensteinische und aufgrund der nahen Verwandtschaft des liechtensteinischen Rechts zu diesen beiden Rechtskreisen scheint es mir zulässig und zweckmäßig zu sein, sich dieser Auffassung anzuschließen.

II. Die Schulgesetzgebung

Dem Grundrecht der Bekenntnisfreiheit sind in Hinsicht auf den an sich unumschränkten persönlichen Geltungsbereich Grenzen gezogen, die sich aus der Natur der Person (Menschen) ableiten. Das Sich-Bekennen zu einer Religion setzt ein bestimmtes Maß an Verstand und Urteilskraft voraus¹. Die Verfassung enthält keine Bestimmung darüber, von welchem Altersjahr an eine natürliche Person dieses ihr zustehende Grundrecht ausüben darf. Das ABGB gibt auch keine einschlägige Antwort; es verweist in § 140² lediglich auf die politischen Vorschriften, deren Richtlinien zur Hauptsache aus der Schulgesetzgebung zu ermitteln sind, zu deren besserem Verständnis die Mischehenvereinbarung aus dem Jahre 1866 zwischen der Regierung und dem Ordinariate zu Chur beitragen kann.

An eine grundlegende, spezielle Normierung der Religionsmündigkeit des Kindes wurde bis anhin nicht gedacht. Die Verfassung intendiert ein sittlich-religiöses Bildungsziel, das im geltenden Schulgesetz von 1929 konkrete Formen angenommen hat, in dessen Erziehungs- und Bildungsprogramm sich diese Frage gar nicht stellte³.

1. Mischehenvereinbarung von 1866

Die Mischehenvereinbarung zwischen der Regierung und dem Ordinariate zu Chur aus dem Jahre 1866 gibt ein beredtes Zeugnis von einer konfessionell einheitlich abgestimmten Kirchenpolitik, die bis in unsere Tage mit einer fast unvermindert tiefgreifenden Ausstrahlungskraft die Staatskirchenszenerie beherrscht.

¹ Nach dem CJC mit Vollendung des 7. Lebensjahres als gegeben angesehen.

² B 5.

³ Siehe dazu vor allem B 86 Art. 2, 42, 43, 72-78.